

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln	Vorlage-Nr: VO/GV10/2016-0515 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 10.02.2016 Einreicher: Bürgermeister	
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	04.04.2016	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	25.04.2016	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln.

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Inkraft.

Sachverhalt:

Durch eine routinemäßige Durchsicht der der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM vorliegenden Hauptsatzungen der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, sind einige Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde aufgefallen, die an die aktuell gültigen Rechtsvorschriften anzupassen sind. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
- Auszug aus dem Schreiben des Landkreises NWM

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 25.04.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 1 (Name, Dienstsiegel, Ortsteile) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„ (3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hohen Viecheln, Neu Viecheln, Moltow, Albrechtshof und Hädchenshof. **Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.**

2. Der § 2 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„ (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.

3. Der § 3 (Gemeindevertretung) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. Der § 8 (Entschädigungen) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„ (1) **Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro/40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro/ 45 Euro.**

„ (2) **entfällt**

„ (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. **Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei persönlicher Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.**

„(4) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3. **Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.**

„ (5) **entfällt**

3. Der § 9 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht. Diese befindet sich in:

Ort	Straße	
Hohen Viecheln	Bushaltestelle	Fritz-Reuter-Straße
Neu Viecheln	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße
Moltow	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg d.

Glöde
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

vorsteher bzw. die Amtsvorsteherin oder der leitenden Verwaltungsbeamte bzw. die leitende Verwaltungsbeamtin verpflichtet, an Sitzungen der Gemeindevertretungen teilzunehmen. Weiter heißt es im § 141 KV M-V, dass dem Amtsvorsteher bzw. der Amtsvorsteherin oder den leitenden Verwaltungsbeamten auf Antrag das Wort zu erteilen ist. Lediglich diese Befugnis könnte durch Generalisierung in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Die Leitende Verwaltungsbeamtin bzw. den leitenden Verwaltungsbeamten mittels Regelung in der Hauptsatzung zu verpflichten, Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin beantworten zu müssen, entbehrt jedweder gesetzlicher Grundlage.

Entschädigungen

Im § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln ist eine nicht mehr gültige Fassung der EntschVO M-V angegeben, dieser Bezug ist entweder generell zu streichen bzw. zu verändern.

Weiterhin ist eine Änderung in Bezug auf die festgelegte Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse, Fraktionen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bzw. die Aufwandsentschädigung für die Leitung von Sitzungen durch die Ausschussvorsitzenden vorzunehmen. Entweder ist der Betrag der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse zu erhöhen oder die festgelegte Entschädigung für die Ausschussvorsitzenden zu mindern. Die bislang geltenden Regelungen in der Hauptsatzung widerspricht geltendem Recht.

Begründung:

In der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln ist im § 8 Absatz 1 die Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner auf 30,00 Euro festgelegt worden. Weiter heißt es, dass Ausschussvorsitzende für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 60,00 Euro erhalten.

Diese Regelungen entsprechen nicht mehr den geltenden Vorschriften der EntschVO M-V² vom 27. August 2013, zuletzt geändert durch VO vom 16. Dezember 2013.

Im § 14 Absatz 7 Satz 2 EntschVO M-V ist geregelt, dass die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung u.a. in Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung 40 Euro nicht übersteigen darf. Weiterhin ist im § 14 Absatz 7 Satz 4 EntschVO festgelegt, dass Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung bis zum eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 2 nach erhalten können.

Demzufolge können nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 7 EntschVO M-V die Ausschussvorsitzenden der Gemeindevertretung bei Beibehaltung der Entschädigungshöhe für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen maximal 45,00 Euro als Aufwandsentschädigung für jede von ihnen geleitete Sitzung erhalten. Ist jedoch beabsichtigt, die in der Hauptsatzung getroffene Höhe der Aufwandsentschädigung (60,00 Euro) für die Ausschussvorsitzenden bei Leitung einer Sitzung beizubehalten, ist demzufolge zwingend der Betrag für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Fraktionen auf 40,00 Euro zu erhöhen.

Zur Weiterzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes im § 8 Absatz 3 sind die Ermessensspielräume des § 8 Absatz 3 EntschVO M-V nicht

² Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 27. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512)

umfänglich angewendet worden. Da nach dieser Regelung spätestens nach 3 Monaten die Vertretung und damit zusammenhängend die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung an die Stellvertretung geregelt ist, bedarf es hier einer konkreten Regelung in der Hauptsatzung, welchen Zeitraum die Gemeindevertretung hier genau bestimmen möchte.

Beispiel *„ ... Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung >xx> Wochen/Monate weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei persönlicher Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.“*

Im § 8 Absatz 4 ist geregelt, dass die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 (also der des Amtsinhabers) erhalten. Die im Absatz 4 verwendete Formulierung kann nach meiner Einschätzung zu Unstimmigkeiten in der Anwendung führen und sollte zur Rechtssicherheit und Klarheit neu gefasst werden.

Ich gehe davon aus, dass mit dem Absatz 4 gemeint ist, dass den Stellvertretungen des Bürgermeisteramtes in Anwendung des § 3 Absatz 4 EntschVO M-V im Falle der tatsächlichen Vertretung des Amtsinhabers eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gezahlt werden soll. Hier empfiehlt es sich, die Dauer der Vertretung und die damit verbundene Entschädigung tageweise anzusetzen, um letztlich eine genaue Differenzierung vornehmen zu können (so z.B. *„Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 3, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.“*).

Weiterhin sollte zusätzlich zu den bestehenden bzw. den zu ergänzenden Regelungen im § 8 Absatz 4 eine Regelung zu den Bestimmungen des § 8 Absatz 3 EntschVO M-V mit aufgenommen werden, wie im Folgenden beispielhaft formuliert:

„...Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.“

Im § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln ist geregelt, dass die Gemeinde den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß § 14 EntschVO M-V ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Auch diese Formulierung ist zu unbestimmt und im Zuge der Klarheit und Rechtssicherheit an die Regelungen der EntschVO M-V anzupassen.

Hier heißt es im § 14 Absatz 2, dass neben den Mitgliedern der Gemeindevertretungen (vgl. § 14 Absatz 1 EntschVO M-V) auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5 KV M-V für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Weiterhin erhalten die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner diese Aufwandsentschädigung auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen (nach § 14 Absatz 2 Satz 1, Halbsatz 1 EntschVO M-V) dienen.

Sitzungen der Gemeindevertretung

In der Hauptsatzung wurde im § 9 Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, die im Folgenden benannt sind, erfolgen. Diese Formulierung/Regelung widerspricht den Vorschriften des § 29 Absatz 1 KV M-V³. Danach berufen der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Sitzungen der Gemeindevertretung und die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse die Sitzungen der

³ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 277)